

Statuten Verein »OFF SZoEN«

Rechtsform

Art. 1

Mit dem Namen «OFF SZoEN» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biel.

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Anregung und Realisierung von Theater- und Performance-Projekten sowie damit verbundenen Projekten anderer künstlerischer Ausdrucksformen.

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Projekte im Bereich Theater und Performance und damit verbundene Projekte anderer künstlerischer Ausdrucksformen zu initiieren.
- KünstlerInnen und Künstlern sowie interessierten Menschen eine Plattform und einen finanziellen Rahmen zu bieten, damit diese entsprechende künstlerische Projekte kreieren können.
- Mittel zu beschaffen, um diese Projekte auf professionellem Niveau realisieren zu können.
- Organisation und Durchführung solcher Projekte zu unterstützen.

Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein auch Liegenschaften erwerben.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mittel

Art. 4

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a Mitgliederbeiträgen
- b Spenden und Zuwendungen von Gönnern
- c Beiträgen der öffentlichen Hand
- d Beiträgen und Zuwendungen von privaten Stiftungen, Vereinigungen, Organisationen oder Einzelpersonen
- e Einnahmen aus Eintrittsgebühren, Vorstellungsverkauf, Tourneen und anderen Einnahmen durch Verkauf künstlerischer Produkte.
- f Allfälligen Nebenerträgen aus Vermietungen von Geräten, Durchführung von Kursen usw.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt 25.- Fr.

Haftung

Art. 5

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Vereinsversammlung

Art. 6

Die Vereinsversammlung findet mindestens einmal im Jahr nach Abschluss der Betriebsrechnung statt. Sie wird vom Vorstand mit schriftlicher Einladung mindestens 14 Tage vorher per Briefpost oder elektronischem Versand an alle Mitglieder einberufen. Anträge sind fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Kompetenzen Vereinsversammlung

Art. 7

Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a Sie wählt den Vorstand.
- b Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- c Sie genehmigt das Budget.
- d Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- e Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
- f Sie ist Rekursinstanz für abgewiesene Mitglieder.
- g Sie wählt die Revisorinnen und Revisoren.

Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Vereinsversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Insbesondere ernennt er eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Kompetenzen Vorstand

Der Vorstand trägt die künstlerische und administrative Verantwortung und führt die Geschäfte, welche für die Tätigkeit des Vereins notwendig sind. Er kann dieselben auch an eine/einen oder mehrere Geschäftsführer/innen delegieren. Insbesondere fallen in die Kompetenzen des Vorstandes:

- a Planung und Leitung der Projekte.
- b Der Abschluss von Verträgen aller Art, insbesondere auch mit Vertretern/Vertreterinnen (Einzelpersonen, juristische Personen) von Produktionen
- c Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem erforderlichen künstlerischen, technischen und administrativen Personal
- d Die Mittelbeschaffung, die Verwendung der Mittel im Rahmen des Budgets und die Rechnungsführung (wobei das Rechnungsjahr auf den 31. Dezember abschliesst)
- e Festlegung der Zeichnungsberechtigung
- f Aufnahme von Mitgliedern.

Kontrollstelle

Art. 10

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Auflösung
Art. 11

Die Auflösung des Vereins kann an einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Allfällig vorhandenes Vereinsvermögen fällt an die Stadt Biel, mit dem Auftrag, es an ähnliche Institutionen weiterzuverteilen.

Rechtsverbindlichkeit
Art. 12

Die deutsche Version dieser Statuten ist rechtsverbindlich.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Biel, 28.9.06
Der Vorstand